

Aktenzeichen
11-ÖPNV

Kitzingen, 22.10.2024

Federführung: Sachgebiet 11
 Bearbeiter: Bernhard Hornig
 Tel.Nr.: 09321 928 1101

Vorlage-Nr.: SG 11/467/2024

Beratungsfolge:	Status:öffentlich/nicht öffentlich	Termin:
Verkehrs- und ÖPNV-Ausschuss	öffentlich / Beschluss	14.11.2024

Erlass der Allgemeinen Vorschrift des Landkreises Kitzingen als Allgemeinverfügung über die Anwendung des NVM-Gemeinschaftstarifs in dem ab dem 1. Januar 2025 geltenden NVM-Verbundtarif als Höchstattarif im allgemeinen ÖPNV

Anlagen:

- 241022_Entwurf_AV NVM-Gemeinschaftstarif Allgemeinverfügung
- 241022_Entwurf_AV NVM-Gemeinschaftstarif; Anlage 1 NVM-Wabentarifplan
- 241022_Entwurf_AV NVM-Gemeinschaftstarif; Anlage 2 Berechnungsverfahren
- 241022_Entwurf_AV NVM-Gemeinschaftstarif; Anlage 2 - Anhang1.1

I. Vortrag:

Mit Umsetzung der Verbundraumerweiterung um die Planungsregion 3 – Main-Rhön stellt die Nahverkehr Mainfranken GmbH ab dem 01.01.2025 den drittgrößten Verkehrsverbund in Bayern und kann damit einen seit Jahren währenden Prozess von insgesamt neun Aufgabenträgern in Unterfranken zu einem erfolgreichen Abschluss bringen.

Mit der Verbundraumerweiterung übernimmt die Nahverkehr Mainfranken GmbH die Tarifhoheit im Verbundgebiet und löst damit den Verkehrsunternehmensverbund Mainfranken GmbH (VVM) vollständig ab.

Im Zuge der Vorbereitungen der Verbundraumerweiterung war auch die Ausarbeitung eines neuen NVM-Gemeinschaftstarif zwingend erforderlich, der zum einen den Fahrgästen eine möglichst einheitliche Tarifstruktur bietet, aber zum anderen auch allen Verkehrsräumen in der Planungsregion 2 und 3 ausreichend Rechnung trägt. Wesentliches Kriterium der

Tariffindung und des Tarifstrukturprozesses war die Erzielung einer möglichst hohen Tarifiergiebigkeit. Mit einer hohen Tarifiergiebigkeit wird sichergestellt, dass der durch die Aufgabenträger gegenüber den Verkehrsunternehmen zu leistende Ausgleichsbetrag bei der Anwendung des NVM-Gemeinschaftstarifs auf ein möglichst niedriges Maß zurückfällt und die Defizite bei den Aufgabenträgern möglichst gering bleiben.

Während im Altgebiet (Planungsregion 2) bis zur Verbundraumerweiterung der VVM-Tarif gilt und dessen Anwendung über die Verkehrsverträge der Bruttovertragslinien bzw. den Genehmigungsvorbehalt der Regierung von Unterfranken auch für eigenwirtschaftliche Verkehre angeordnet wird, muss die Tarifierhebung des nun neuen NVM-Gemeinschaftstarif mittels Allgemeiner Vorschrift erfolgen. Die Gültigkeit dieser Allgemeinen Vorschrift ist unbegrenzt und ist praktisch so lange notwendig, so lange es im Gebiet des jeweiligen Aufgabenträgers eigenwirtschaftliche Verkehre gibt oder die Tarifierhebung im Zuge von Linienneuvergaben im Rahmen von Bruttoverträgen über die Verkehrsverträge zwingend angeordnet ist.

Im Landkreis Kitzingen werden inzwischen alle straßengebundenen ÖPNV-Verkehre (gilt nicht für Freizeitverkehre) im Rahmen von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen als Bruttoverkehre bestellt. Der Landkreis Kitzingen tritt als Auftraggeber in Erlösverantwortung auf, die Verkehrsunternehmen selbst erbringen die Verkehrsleistung ausschließlich als Auftragnehmer des Landkreises. Im Zuge der hierfür geschlossenen Verkehrsverträge konnte zwar in den vergangenen Jahren bereits auf den künftig anzuwendenden NVM-Tarif hingewiesen werden. In Ermangelung einer bis zum jeweiligen Vergabezeitpunkt vorliegenden Tarifstruktur, konnte dieser jedoch nicht konkretisiert dargestellt werden.

Daher ist auch im Landkreis Kitzingen der Erlass einer Allgemeinen Vorschrift zur Festlegung des NVM-Gemeinschaftstarifs als Höchstarif erforderlich.

Mit Beschlüssen des Verkehrs- und ÖPNV-Ausschusses vom 24.06.2024, des Kreisausschusses vom 23.07.2024 und des Kreistags Kitzingen vom 24.07.2024 (Vorlagen SG11/436/2024 und SG11/440/2024) wurde Frau Landrätin Bischof bereits mit Ermächtigungen zum Erlass einer Allgemeinen Vorschrift ausgestattet. Da zum damaligen Zeitpunkt noch kein belastbarer Entwurf der Allgemeinen Vorschrift vorlag, ergänzt die nachfolgende Beschlussfassung die Ermächtigung von Frau Landrätin Bischof bezugnehmend auf den aktuellen Entwurfsstand.

Im weiteren Verlauf ist der vorliegende Entwurf mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr als Aufgabenträger für den Schienenpersonennahverkehr endabzustimmen.

II. Beschlussvorschlag:

Der Verkehrs- und ÖPNV-Ausschuss nimmt den Entwurf der Allgemeinen Vorschrift des Landkreises Kitzingen als Allgemeinverfügung über die Anwendung des NVM-Gemeinschaftstarifs in dem ab dem 1. Januar 2025 geltenden NVM-Verbundgebiet als Höchstattarif im allgemeinen ÖPNV samt ihren Anlagen zur Kenntnis.

Frau Landrätin Bischof wird zum Erlass einer entsprechenden Allgemeinen Vorschrift in Form einer Allgemeinverfügung nach Endabstimmung mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr ermächtigt.

Tamara Bischof
Landrätin